



PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0.8 Geschoßflächenzahl
 0.4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 o Offene Bauweise
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
 Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
- GRÜNFLÄCHEN**
 Grünfläche öffentlich
 Parkanlage
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

HINWEIS:
 Das Landesamt für Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, daß die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen sind. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BBauG 27.5.86
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BBauG 19.12.86
- Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG 22.1.87
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG 2.2.87
1.4.87
- Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 29.1.87
- Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 21.5.87
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 11.6.87
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG 4.6.87
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 2 a Abs. 6 BBauG
 1. Auslegung von: 19.6.87
 bis: 21.7.87
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 1. Auslegung
 1. Auslegung
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 1. Auslegung
- Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB 24.9.87
- Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
- Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

Carlsberg, den _____

 Bürgermeister

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "KURWEG-WEST" UND ZUM BEBAUUNGSPLAN "NÖRDLICH DER PROTESTANTISCHEN KIRCHE - ERWEITERUNG I" GEMEINDE CARLSBERG / VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM / LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.5.86 die Aufstellung der Änderung der Bebauungspläne beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.86 ortsüblich bekanntgemacht.
 Carlsberg, den 2.11.1987

 Ortsbürgermeister

HINWEIS:
 Die Textlichen Festsetzungen der Ursprungspläne behalten für diese Änderungen weiterhin Gültigkeit.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.5.87 dem Entwurf der Bebauungsplanänderungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.6.87 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderungen und die Begründung haben vom 19.6.87 bis 21.7.87 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Carlsberg, den 2.11.1987

2. Ausfertigung
 Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 8.12.87 angezeigt. Mit Erklärung vom Az 610-13/63-05/12-7 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderungen und die Begründung haben vom 19.6.87 bis 21.7.87 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Carlsberg, den 2.11.1987

19. FEB. 1988
 Im Auftrag

 (Eichner)
 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 10.03.88 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderungen sind damit am _____ rechtsverbindlich geworden.
 Carlsberg, den _____

 Ortsbürgermeister

Die Planunterlage für diese Bebauungspläne befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster. Stand der Planunterlagen:
 Grünstadt, den 6. NOV. 1987

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.9.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Carlsberg, den 2.11.1987

 Ortsbürgermeister

Katasteramt

 Katasteramt

Die Änderung der Bebauungspläne wurde ausgearbeitet von:
 Osnabrück, den 2.12.1986 **PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ**
4.05.1987 Nikolalort 1-2 - 4500 Osnabrück
22.10.1987 Tel. (0541) 22257